



Gewerkschaft der Polizei 544/1

Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Gewerkschaft der Polizei · LB. NW · Gudastr. 5-7 · 4000 Düsseldorf 12

An alle
Abgeordneten des
Landtags von NRW
Haus des Landtags
4000 Düsseldorf

Gudastr. 5-7 · Postfach 120507
4000 Düsseldorf 12
Fernsprech-Sammel-Nr. 0211/29101-0
Fernsprech-Durchwahl-Nr. 0211/29101-
Fernschreiber 08584994

AZ: G - Ro/Schm-

Datum: 14. 10. 1986



Betr.: Landeshaushalt 1987

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Abgeordneter,

Sie werden sicher dafür Verständnis haben, daß der am 17. 9. 1986 durch den Finanzminister im Landtag eingebrachte Entwurf des Haushalts für das Jahr 1987 nicht unseren Beifall findet. Die Haushalts- und Finanzpolitik der Landesregierung wird nach den Ausführungen des Finanzministers konsequent fortgeführt. Das heißt im Klartext, daß gespart wird ohne Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen der Beschäftigten des Landes.

Die seit vielen Jahren geübte Zurückhaltung bei der Fortentwicklung der dienstlichen Verhältnisse hat insbesondere bei den Beschäftigten der Polizei zu einer Verbitterung geführt, die bei vielen Demonstrationen, auch in unserem Lande, verdeutlicht wurde. Wir verkennen nicht und sind auch dafür dankbar, daß mit dem Haushalt 1986 das Polizeihauptwachmeisterproblem gelöst wurde. Nicht gelöst ist aber die gerechte Bewertung der Tätigkeit der Polizeibeschäftigten insgesamt. Auch der Innenminister unseres Landes hat erst vor wenigen Tagen bei einer innenpolitischen Fachkonferenz seiner Partei in Essen ausgeführt:

"Notwendig ist es, daß wir die Rechte und berechtigten Interessen der Beamten durchsetzen. Das heißt für mich, daß die Mitbestimmung angemessen geregelt und praktiziert werden muß. Dazu gehört aber auch die sachgerechte Bewertung des Polizeidienstes".

- 2 -

Um diese sachgerechte Bewertung bemüht sich die Gewerkschaft der Polizei seit vielen Jahren. Bis heute sind von seiten der Politik aber leider keine Anzeichen zu erkennen, eine aufgaben- und leistungsgerechte Bewertung der Polizei zur Grundlage der Besoldungsordnung oder des Stellenplans zu machen. Während bei der Kriminalpolizei der Schritt in die richtige Richtung gemacht wurde, sind vergleichbare Entwicklungen für die Schutzpolizei nicht zu erkennen. Der Stellenanteil im gehobenen Dienst der Schutzpolizei bleibt auch nach dem Entwurf '87 weit hinter den Notwendigkeiten zurück.

Aus der nachfolgenden Darstellung ergibt sich eindeutig, daß das Aufgabenfeld der Schutzpolizeibeamten eine sachbearbeitende Tätigkeit ist und somit dem gehobenen Dienst zuzuordnen wäre.

Das Aufgabenfeld des Schutzpolizeibeamten umfaßt:

1. Die selbständige und abschließende Sachbearbeitung von Straf- und Ordnungswidrigkeitsdelikten.
2. Erster und entscheidender Angriff mit grundlegenden Folgen für die weitere Fachbearbeitung bei anderen Straftaten einschließlich Schwer- und schwerst-kriminalität.
3. Die selbständige und abschließende Sachbearbeitung von Verkehrsunfällen u.a. bei Beteiligung besonderer Personen, Institutionen und Fahrzeugen, z.B. Ausländer, Konsulatsangehörige, NATO-Angehörige, exterritoriale und andere bevorrechtigte Personen, Abgeordnete, sowjetische Militärmission, Bundeswehr, anderen Behörden und im Ausland zugelassenen Fahrzeugen. Dabei Abgrenzung von Regelverstößen und Vergehenstatbeständen, Erkennen technischer Mängel, Vermessen des Unfallortes, Spurensicherung, Versorgung von Verletzten, fotografische Beweissicherung, Abgrenzung zu vorsätzlichen kriminellen Delikten sowie Selbstmordversuchen. Dabei taktisches, kriminalistisches und kriminologisches Vorgehen.
4. Gewährleistung der Leichtigkeit und Sicherheit des Straßenverkehrs durch
 - Auswertung von Unfallursachen-Steckkarten, Alkohol-Steckkarten, Unfalltypen-Steckkarten
 - Bekämpfung der Unfallursachen (Kenntnis der Mittel und Methoden)
 - Verkehrserziehung
 - Verkehrsüberwachung (repressiv und präventiv).
5. Maßnahmen bei besonderen Anlässen, z.B. Auffinden von Fundsachen, Waffen, Munition und Explosiv-Mitteln; Schadensfälle, Zwischenfälle mit gefährlichen Gütern, Brände, Gas- und radioaktive Unfälle; Flugzeugabstürze, Hilfeleistung für Ertrinkende, Maßnahmen bei psychisch Kranken und hilflosen Personen, Maßnahmen bei ansteckenden Krankheiten und in Seuchefällen, Maßnahmen gegen tollwütige Tiere.
6. Gefahren erkennen und abwenden, Maßnahmen wie Sicherung von Gefahrenstellen, Feststellung, Ermittlung und Inanspruchnahme von Störern und Unbeteiligten.
7. Anordnung und Durchführung von Ingewahrsamnahmen, Platzverweisen, Sicherstellungen, Durchsuchungen von Personen, Sachen und Wohnungen. Hilfeleistungen für Verletzte, Bergung von Sachen, Suche nach Vermißten, Zusammenarbeit mit Fachdienststellen, Einschreiten in zivilrechtlichen Angelegenheiten, Erteilen von Verwarnungen.

8. Amts- und Vollzugshilfe nach speziellen Gesetzen, Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols unter Anwendung von Zwangsmitteln einschließlich Waffen und Schußwaffen, Abgrenzung eigener subsidiärer Zuständigkeiten und Ermächtigungen, insbesondere im Hinblick auf Zulässigkeit der Anwendung von Zwangsmitteln und deren sofortiger Vollzug, Einsatz von Reizstoffen.
9. Bearbeitung von Umweltdelikten.

Dieses Aufgabenfeld erfordert regelmäßig:

1. Strafprozessuale Grundrechtseingriffe

- Identitätsfeststellung, Festnahme oder Verhaftung, Durchsuchung von Personen, Sachen und Wohnungen, hier ist der Verfassungsvorbehalt zu beachten
- Sicherstellung und Beschlagnahme
- körperliche Untersuchung
- Sicherheitsleistungen

2. Erkennen von strafrechtlich relevanten Vorgängen aus dem Strafgesetzbuch und den strafrechtlichen Nebengesetzen, Abgrenzung der Delikte sowie deren spezielle Behandlung (Privatklagedelikte), Kenntnisse über die Strafanordnung im Hinblick auf die Zulässigkeit der Anwendung von Zwangsmitteln.

3. Beachtung allgemeiner Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen, polizeirechtliche Befugnisse richtig auszuüben, Zwangsmittel unter Beachtung der eigenen Sicherung einzusetzen.

4. Kriminalistische Kenntnisse anwenden

- Vernehmungs- und Verhandlungstechnik
- Spurensicherung
- Informationsgewinnung und -beschaffung aus den bzw. für die Dateien
- Einsatz der Fahndungshilfsmittel bei der Personen- und Sachfahndung, auch unter Berücksichtigung der Bekämpfung des Terrorismus
- Anwendung kriminal-wissenschaftlicher Erkenntnisse für eine wirksame Verbrechensbekämpfung und -verhütung, einschließlich Rauschgift-, Straßen- und Jugendkriminalität (Kenntnis über alle wichtigen und typischen Erscheinungsformen und ihre Ursachen).

5. - Beherrschen und Anwenden der Bestimmungen des Verwaltungs- und Polizeirechts zur Erfüllung der Aufgaben,
 - Fähigkeit, Gefahren zu erkennen und richtig einzuordnen,
 - selbständige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu treffen.

Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt

- unter selbständiger Anwendung der Kenntnisse,
- oft in Augenblicksentscheidungen,
- demnach unter erheblichem physischen und psychischen Druck,
- regelmäßig in der Öffentlichkeit,
- in großer Verantwortung (Eigenverantwortung),
- in ständiger Gefahr straf- und dienstordnungsrechtlicher Verfolgung.

Diesen Anforderungen und den zu ihrer Bewältigung erforderlichen Ausbildungsstand wird die derzeitige Bewertung des schutzpolizeilichen Dienstes nicht gerecht.

Die umfassende Darstellung des Aufgabenfeldes der Schutzpolizei soll verdeutlichen, daß die bei vielen Bürgern überlieferte Beschreibung polizeilicher Tätigkeit der Vergangenheit angehört. Die heutige Polizei ist nicht mehr vergleichbar mit der Zeit des "Allgemeinen Landrechts" von 1794.

Die notwendige Konsequenz daraus haben wir beschrieben in unserem Grundsatzprogramm, verabschiedet auf unserem Delegiertentag 1986. Dieses haben wir Ihnen zugeleitet. Darin heißt es auf Seite 21:

"Gesellschaftlicher Wandel zieht die Notwendigkeit einer neuen Definition polizeilicher Aufgaben und Organisationsformen nach sich. Die geforderte Delegation von Verantwortung charakterisiert damit die Polizeiarbeit als qualifizierte sachbearbeitende Tätigkeit. Hieraus sind Konsequenzen für Schutzpolizei, Kriminalpolizei und Verwaltung zu ziehen".

Diese Konsequenzen fordern wir hiermit nachdrücklich.

Auch die Beschäftigten der Polizei haben Anspruch auf eine sachgerechte Bewertung, die ihnen bis heute weitgehend vorenthalten wird.

Trotz angespannter Haushaltslage müssen wir erneut darauf hinweisen, daß Beamte, Angestellte und Arbeiter, abhängig als Beschäftigte des Landes, berechnete Ansprüche an ihren Arbeitgeber haben. Das ist das Land Nordrhein-Westfalen, repräsentiert durch Landtag und Landesregierung. Insbesondere die Beamten, denen das Streikrecht verweigert wird, erwarten die Einhaltung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn. Die Erfüllung des "Dienst- und Treueverhältnisses" ist keine Einbahnstraße. Die Polizeibeamten unseres Landes erfüllen einen schweren und verantwortungsvollen Dienst. Eine entsprechende Anerkennung sollte das angemessene Äquivalent sein.

Unsere weiteren Forderungen zum Haushalt 1987 bitten wir beiliegender Anlage zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorstand
i.A.



(Steffenhagen)

- stellv. Vorsitzender -

Anlage zum Schreiben der GdP vom

F O R D E R U N G E N

der Gewerkschaft der Polizei zum Landeshaushalt
für das Jahr 1987**1. Aufhebung des § 7a Haushaltsgesetz - Wegfall der 6-monatigen Besetzungssperre.**

Auch für das Haushaltsjahr 1987 fordern wir, wie seit Einführung der Besetzungssperre, die Streichung dieser Bestimmung im Haushaltsgesetz. Die Besetzungssperre benachteiligt die Beschäftigten in ungerechtfertigter Weise. Sie hat ausschließlich einen fiskalischen Hintergrund. Sie benachteiligt darüber hinaus vor allem die im aktiven Dienst stehenden Beamten. Während für Angestellte und Arbeiter die tarifrechtlichen Normen eingehalten werden müssen, wird den Beamten zugemutet, höherwertige Aufgaben wahrzunehmen ohne in die entsprechende Planstelle eingewiesen zu werden. Die Besetzungssperre trägt somit auch nicht dazu bei, daß das Dienstrecht für alle Gruppen von Beschäftigten einheitlich zur Anwendung kommt. Darüber hinaus wird durch die Nichtbesetzung von freigewordenen Planstellen oder Stellen den übrigen Beschäftigten zugemutet, zusätzliche Arbeit zu leisten. Auch dafür erhalten sie kein entsprechendes Äquivalent. Die Beschäftigten des Landes werden durch die Besetzungssperre des weiteren insoweit benachteiligt, weil eine vergleichbare Regelung in der Mehrzahl der Bundesländer und beim Bund nicht besteht.

2. Aufhebung des 3-jährigen Phasenbeschlusses

Wie wir in unserem Schreiben dargestellt haben, ist die Polizei unterbewertet. Das wird auch deutlich beim Vergleich der Stellenpläne. Es gibt bei der Polizei viel mehr höherwertige Planstellen als im Rahmen der Stellenplanobergrenzenverordnung bereitgestellt werden können. Aufgrund des Phasenbeschlusses, der vorsieht, daß Beförderungssämter erst mit einer Verzögerung von drei Jahren etatisiert werden, werden die Polizeibeamten auf qualifizierten Dienstposten weiterhin benachteiligt. Der Beförderungsstau bei der Polizei erfordert deshalb dringend die Bereitstellung aller Planstellen im Rahmen der Stellenplanobergrenzen.

3. Bündelung der Planstellen in den Besoldungsgruppe A 9/A 10

Unter Ziffer 2 haben wir bereits auf den Beförderungsstau bei der Polizei hingewiesen. Im gehobenen Dienst würde eine gewisse Entspannung zumindestens für das erste Beförderungssamt eintreten, wenn die Besoldungsgruppen A 9 und A 10 gebündelt würden mit der Maßgabe, daß je nach Ergebnis der II. Fachprüfung die Beförderung nach A 10 in einer Zeitspanne von einem Jahr, sechs Monaten bis zwei Jahre, sechs Monate erfolgen könnte. Eine solche Regelung würde sich auch deshalb anbieten, weil im kommenden Jahr lebensjüngere Kommissare und lebensältere Kommissare zur Beförderung anstehen. Aufgrund der zur Verfügung stehenden Planstellen ist es kaum möglich, hier eine zufriedenstellende Lösung zu finden. Die Beamten, die sich in den Eingangssämtern des gehobenen Dienstes befinden, versehen einen qualifizierten Dienst, der eine alsbaldige Beförderung zum Oberkommissar rechtfertigt. Da die Stellenplanobergrenzenverordnung für die Polizei eine Bündelung der Planstellen Besoldungsgruppe A 9/A10 zuläßt, erwarten wir eine analoge Regelung wie im Haushaltsjahr 1986 für den mittleren Dienst.

6. Umwandlung von Angestelltenstellen in Planstellen

Im Haushaltsjahr 1987 sollen 10 Angestelltenstellen der Polizei in Planstellen umgewandelt werden. Wir begrüßen die Vermehrung von Beamtenstellen bei der Verwaltung der Polizei. Unsere Zustimmung findet es allerdings nicht, wenn dafür Angestelltenstellen in Anspruch genommen werden. Wir sind der Auffassung, daß eine Vermehrung der Beamtenstellen bei der Verwaltung aus der Aufgabenbelastung ergibt. Andererseits ist die Notwendigkeit nicht gegeben, dafür Angestelltenstellen in Anspruch zu nehmen.

5. Wiederherichtung der gestrichenen Planstellen und Stellen

In den zurückliegenden Haushaltsjahren sind bei der Schutzpolizei und Kriminalpolizei über 1.000 Stellen und bei der Verwaltung - Beamte, Angestellte und Arbeiter - auch eine Vielzahl von Stellen gestrichen worden, ohne daß ein Aufgabenaufbau stattgefunden hat. Das Gegenteil ist der Fall. Bei steigender Kriminalitätsentwicklung und Aufgabenvermehrung bei der Schutzpolizei ist es unvermeidlich, die eigentlich notwendige Anzahl von Planstellen nicht zur Verfügung zu stellen. Im Ländervergleich liegt Nordrhein-Westfalen mit an letzter Stelle. Die angestrebte Polizeileistung von 1 : 400 ist bei weitem nicht erreicht. Auch bei der Verwaltung sind keine Aufgaben entfallen, die einen Wegfall von Beamten-, Angestellten und Arbeiterstellen rechtfertigen würden. Die späte Erkenntnis der Landesregierung, zukünftig einen Stellenabbau nur vorzunehmen aufgrund der demographischen Entwicklung und der zur Folge dauerhaften Aufgabenerlastung, macht den Umkehrschluß zulässig, daß da, wo ohne Rücksicht auf diese Rückwerte Stellenkürzungen vorgenommen und damit eine erhebliche Beeinträchtigung des Ausstattungsstandes erfolgte, diese Maßnahmen zurückgenommen werden müssen. Die im Dienst befindlichen Beschäftigten haben die sich daraus ergebenden Mehrbelastungen zu tragen. Bei der gegebenen Überlastung ist die praktizierte Personalpolitik unverträglich. Aufgrund der Situation im Sicherheitsbereich sind die vorgenommenen Stellenkürzungen auch unverträglich. Diese Auffassung hat auch der Innenminister häufig vertreten.

4. Schaffung von zusätzlichen Beförderungssstellen für lebensältere Beamte

Zu Zeiten großer Personalmot bei der Polizei wurden im Jahre 1964 bis 1976 ca. 4.500 lebensältere Bewerber in die Polizei eingestellt. Diese Beamten erwarten, daß sie bis zu ihrer Pensionierung ebenfalls den Enddienstgrad ihrer Laufbahn erreichen können. Aufgrund der Bestimmung des Beamtenversorgungs-gesetzes müssen sie diese Besoldungsgruppe zwei Jahre vor ihrer Pensionierung innehaben, wenn sie daraus Versorgungsansprüche ableiten wollen. So mußten bereits im Jahre 1986 Beamte in den Kreis der Beförderungsberechtigten einbezogen werden, die bereits im Jahre 1988 pensioniert werden. Handelt es sich hierbei noch um einzelne lebensältere Beamten, so verstärkt sich die Zahl in den kommenden Jahren jedoch erheblich. Aufgrund der veränderten Rentengesetzgebung haben diese auch mit dem Zeitpunkt ihrer Zuruhesetzung mit Vollendung des 60. Lebensjahres keinen Anspruch auf Rente aus der Rentenversicherung. Sie müssen im Regelfall warten bis zur Vollendung des 65. Lebens-jahres. Aufgrund ihrer kürzeren Dienstzeit im öffentlichen Dienst erreichen sie auch nicht die höchstmögliche Versorgung von 75 % ihrer Dienstbezüge. Das alles führt dazu, daß diese Beamten mit ihrer Zuruhesetzung erheblich an sozialen Besitzstand verlieren. Die Fürsorgepflicht gebietet es, daß auch für diesen Personalkreis eine angemessene Regelung getroffen wird. Aufgrund des Abbaus von Stellen, auch bei der Polizeilexikative, haben sich die Beförderungssstellen erheblich vermindert. Alles das trägt dazu bei, daß auf der Grundlage des jetzigen Stellenplans viele lebensältere Beamte ohne Berechtigung des Enddienstgrades ihrer Laufbahn in den Ruhestand versetzt werden. Wir fordern daher eine Regelung, die sicherstellt, daß die lebensälteren Polizeibeamten nach ihrer Zuruhesetzung angemessen versorgt werden.

544/32

Da es sich darüber hinaus noch um qualifizierte Stellen für Angestellte handelt, werden die im Dienst befindlichen Angestellten insoweit benachteiligt, weil ihnen Aufstiegsstellen vorenthalten werden. Diese sind bei der Polizei sowieso nicht in allzu großer Zahl vorhanden. Wir fordern daher, auf die Umwandlung von Angestelltenstellen in Beamtenstellen zu verzichten.

7. Haushaltsermächtigung für die Ausschöpfung verbesserter Stellenplanobergrenzen

Die Gewerkschaft der Polizei bemüht sich seit langem, daß die Stellenplanobergrenzenverordnung für den Bereich der Polizei verbessert wird. Die Landesregierung hat ihre Zustimmung für eine Verbesserung in dieser Verordnung beschlossen. Sobald die entsprechende Bundesregelung erlassen ist, müßte somit die Möglichkeit gegeben sein, entsprechende Planstellen bereitzustellen. Die von uns angestrebte Verbesserung ist nur ein Schritt auf dem Wege zu einer funktionsgerechten Bewertung der Polizei. Innen- und Finanzminister sollen deshalb ermächtigt werden, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses die Beförderungsstellen entsprechend der Stellenplanobergrenzenverordnung auch nach Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 1987 bereitzustellen.

8. Erschwerniszulagenverordnung

Bereits mit unserer Haushaltseingabe für das Jahr 1986 haben wir Sie damit vertraut gemacht, daß die Beamten für die Dienstleistung in den Nachtstunden pro Stunde 0,75 DM an Entschädigung erhalten. Wir gehen davon aus, daß die Bemühungen der Gewerkschaft der Polizei alsbald zu einer Neuregelung der Entschädigung für Dienst zu ungünstigen Zeiten führt. Die Kompetenz zur Veränderung der entsprechenden Verordnung liegt beim Bund. Da heute noch nicht abzusehen ist, wann diese Verordnung geändert wird, wären wir sehr dankbar, wenn sichergestellt würde, daß bei einer Neuregelung der Entschädigung für Dienst zu ungünstigen Zeiten die entsprechenden Haushaltsmittel auch im Lande Nordrhein-Westfalen bereitgestellt sind.

9. Bekleidungszuschuß

Im Kapitel 03 110 Titel 516 20 sind die Mittel für den Bekleidungszuschuß für die Beamten der Kriminalpolizei und neu für 400 kriminaltechnische Angestellte ausgewiesen. Mit der Etatisierung des Bekleidungszuschusses für kriminaltechnische Angestellte zieht die Landesregierung Konsequenzen aus arbeitsgerichtlichen Entscheidungen, die diesen Angestellten ebenfalls einen Bekleidungszuschuß zubilligen. Was wir kritisieren, ist die unterschiedliche Höhe des Bekleidungszuschusses. Wir sind der Auffassung, daß für die 400 kriminaltechnischen Angestellten ein Bekleidungszuschuß in gleicher Höhe wie für die Kriminalbeamten selbst gezahlt werden müßte und beantragen somit, diese Aufwandsentschädigung von monatlich DM 20,- auf DM 35,- anzuheben.

10. Jubiläumszuwendungen

Nur die Beamten in Nordrhein-Westfalen erhalten aufgrund der Sparmaßnahmen der Landesregierung gekürzte Jubiläumszuwendungen. In Bund und allen Bundesländern einschließlich Angestellte und Arbeiter werden höhere Jubiläumszuwendungen gewährt. Diese einseitige Benachteiligung der Beamten halten wir für unverträglich. Wir erwarten ein Votum des Landtages mit der Verpflichtung der Landesregierung, die allgemein auf Bundesebene gewährten Jubiläumszuwendungen auch den Beamten in Nordrhein-Westfalen zukommen zu lassen.

11. Bereitstellung zusätzlicher Mittel für den Bau von Arbeitsstätten

Eine von uns durchgeführte Überprüfung von Polizeidienststellen hat ergeben, daß sich diese teils in einem unzumutbaren Zustand befinden und nicht einmal die Mindestanforderungen der bestehenden Arbeitsschutzvorschriften erfüllen. Ganz besonders trifft dies auf Bereiche zu, in denen Beamte im Schichtdienst tätig sind, die also 24 Stunden am Tag genutzt werden müssen. Als Beispiel seien hier lediglich die Polizeiwache Viersen - in einem insgesamt baufälligen Gebäude -, die Altstadtwache in Düsseldorf oder auch die Bereitschaftspolizei Abteilung VII und hier die in ihrem Bereich untergebrachte Landespolizeischule für Diensthundeführer genannt. Eine auf Hinweis der GdP in letztgenannter Dienststelle durchgeführte Überprüfung durch das zuständige staatliche Gewerbeaufsichtsamt in Bielefeld hat insgesamt 16 Verstöße gegen Arbeitsschutzvorschriften erkennen lassen. Weitere Mängel, wie undichte Fenster, undichte Dächer, undichte Heizungsventile, Schimmelbildung an den Wänden und Geräuschübertragung durch Wasserleitungen und Heizungsrohre sollen durch das staatliche Hochbauamt überprüft werden. Letztlich ist das Veterinäramt des Kreises Gütersloh eingeschaltet, um die Hygiene bei der Hundehaltung in Augenschein zu nehmen.

Wir haben keine Zweifel daran, daß bei einer Überprüfung weiterer Polizeidienststellen gleichfalls erhebliche Verstöße gegen Arbeitsschutzvorschriften festgestellt und zu ihrer Beseitigung Auflagen erteilt werden. Unsere Forderung ist, ausreichende Mittel bereitzustellen, um die gravierendsten Mängel beseitigen zu können bzw. dort, wo dies nicht mehr möglich erscheint, Neubauten zu ermöglichen.

12. Schutz der zum Objektschutz an Kernkraftwerken eingesetzten Polizeibeamten

Mit der Antwort der Landesregierung (Drucksache 10/1244) auf die Kleine Anfrage 475 des SPD-Abgeordneten Kuschke (Drucksache 10/1137) wird der Eindruck erweckt, daß es zum persönlichen Schutz der zum Objektschutz an Kernkraftwerken eingesetzten Polizeibeamten keiner besonderen Vorkehrungen bedarf, da die Kontrolle der Umgebungsradioaktivität im Rahmen spezieller Umgebungsmeßprogramme erfolge. Tatsache ist hingegen, daß die entsprechenden Meßgeräte zumindest um das Kernkraftwerk Hamm-Uentrop zwar installiert, seit vielen Monaten schon aber nicht in Betrieb genommen worden sind und dies auch für die nächste Zeit nicht zu erwarten ist. Abgesehen davon läßt der bei Störfällen vorgesehene Informationsstrang erwarten, daß die an Kernkraftwerken eingesetzten Polizeibeamten wohl als letzte von einer erhöhten Radioaktivität erfahren würden.

Wir erwarten, daß ausreichende Mittel für die Anschaffung geeigneter Meßgeräte und Schutzanzüge zur Verfügung gestellt werden, die es den zum Objektschutz eingesetzten Beamten ermöglichen, eine erhöhte Umgebungsradioaktivität **sofort** festzustellen und sich dagegen, zumindest bis zum Durchgreifen der nach den Katastrophenschutzplänen vorgesehenen Maßnahmen, schützen zu können.